

- 0400 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Maschinenbau und
Elektrotechnik,
- 0500 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Chemie,
- 0600 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Steine und Erden,
- 0700 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Leichtindustrie,
- 0800 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Bauindustrie,
- 0010 Ministerium für Industrie,
Hauptabteilung Lebensmittelindustrie
und Fischwirtschaft,
- 0020 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Hauptabteilung Land- und Forstwirtschaft,
- 0030 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Hauptabteilung Wasserwirtschaft,
- 0040 Ministerium für Handel und Versorgung,
Hauptabteilung Handel und Versorgung,
- 0050 Ministerium für Handel und Versorgung,
Hauptabteilung Lebensmittelverarbeitung,
- 0060 Ministerium für Handel und Versorgung,
Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 0070 Ministerium für Verkehr,
- 0080 Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen,
- 0008 Staatliche Materialreserve,
- 0009 Planreserve.“

Berlin, den 22. Juni 1950

*** Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

I. V.: Ganter- Gilmans
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versandpflichtung
von Waren und die Einführung eines Waren-
begleitscheines.

Vom 22. Juni 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

(1) Bei dem Versand von Waren, die im Rahmen des Auslandsverkehrs aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt und wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt werden können, kann der genehmigte Export-Warenbegleitschein am Grenzzollamt hinterlegt werden.

(2) Der Frachtbrief hat einen vom Absender rechtsverbindlich unterschriebenen Vermerk zu tragen:

„Exportsendung!te Teillieferung.....Genehmigter Export-Warenbegleitschein Nr. vom beim Grenzzollamt hinterlegt.“

(3) Das Grenzzollamt schreibt die Teilsendung beim Passieren der Grenze auf dem hinterlegten Export-Warenbegleitschein ab.

§ 2

(1) Bei Lieferungen von Waren, die im Rahmen des Auslandsverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt und wegen ihres Umfangs nicht in einem Transport durchgeführt, werden können, ist der genehmigte Import-Warenbegleitschein am Grenzzollamt zu hinterlegen.

(2) Das Grenzzollamt schreibt die Teillieferung beim Passieren der Grenze auf dem hinterlegten Import-Warenbegleitschein ab und vermerkt auf dem Frachtbrief bzw. dem Ladeschein oder Flußkonnossement:

„Abgefertigt auf hinterlegtem Import-Warenbegleitschein Nr. vom

(Stempel, Datum und Unterschrift des Grenzzollamtes).“

(3) Wird eine Sendung unter Zollverschluß auf ein Binnenzollamt überwiesen, so ist derselbe Vermerk wie im Frachtpapier in dem Zollbegleitschein anzubringen. In diesem Falle gilt der Zollbegleitschein als Warenbegleitschein im Sinne der Anordnung über die Versandpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines.

§ 3

Wird Importgut an der Grenze nach Abschreibung auf dem Import-Warenbegleitschein in den zollfreien Verkehr gesetzt und auf deutschen Frachtbriefen oder Ladescheinen neu abgefertigt, so sind die im Verkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die im innerdeutschen Handel vorgeschriebenen Warenbegleitscheine den Frachtpapieren beizufügen.

§ 4

Importgüter, für die am Grenzzollamt der Import-Warenbegleitschein noch nicht hinterlegt ist und die auf Veranlassung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung auf ein Zollamt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen werden, reisen auf Zollbegleitschein, der — ebenso wie der Frachtbrief — den Vermerk trägt:

„Durch Verfügung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung vom auf das Zollamt überwiesen zur Abfertigung auf Warenbegleitschein Nr.

(Stempel, Datum und Unterschrift des Grenzzollamtes).“

In diesem Falle gilt der Zollbegleitschein als Warenbegleitschein im Sinne der Anordnung über die Versandpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines.